### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

### Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1898

2 (2.3.1898)

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsrufe, ben 2. Marg

1898.

Inhalt.

Landesherrliche Entichliefungen.

Berordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulkats: Die zweite Prüfung (Dienstprüfung) der israelitischen Religionslehrer und -Lehrerinnen betreffend. — Die Bornahme statistischer Erhebungen in den Bolksichulen betreffend. — Beichenunterricht an den Mittelschulen betreffend. — Den Lehrplan der Oberrealschulen und Realichulen und der nach dem Lehrplan derzeichen unterrichtenden übrigen Mittelschulen betreffend. — Die Beröffentlichungen der geologischen Landesanstalt betreffend. — Empfehlung von Druckschriften betreffend.

Dienfinadrichten.

Dienfterledigungen. 2 2) 49 nblembladung Die

Todesfälle.

Radrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwefens: Empfehlung von Lehrmitteln betreffenb.

Dienstrung ber Bollsschulkandidalen umfart

linterrichts von 28. November-1885 (Gesebes- und Berordaungeblatt

### Jeraelitische Vollsschulkandidaten werden in diesem Gegenstande im Kuftrage des Oberrme durch einen oder mehrere der nogungsilchtun schilrrecksedung abbiner geprüst.

Seine Königliche Hoheit ber Großherzog haben Sich unter dem 30. Dezember v. J. guädigst bewogen gefunden, dem Schuldiener Johann Philipp Webel in Weinheim die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

Seine Ronigliche Sobeit der Großherzog haben gnädigft geruht:

unter bem 14. Januar b. 3.

den Gymnasiumsdirektor Karl Lang in Lörrach auf sein unterthänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf 1. April d. J. in den Ruhestand zu versehen.

Die Ansorenngen an Kandi<del>daten metele im La</del>usenden oder kommenden Jahre die

Baden-Württemberg

### II.

### Berordnungen und Befanntmachungen des Großherzoglichen Oberichulrats.

Die zweite Brufung (Dienftprufung) ber israelitifchen Religionslehrer und -Lehrerinnen betreffend.

Nachstehende von dem Großherzoglichen Oberrat der Jeraeliten unter bem 1. Ottober 1897 erfoffene Berordnung wird in finngemäßer Unwendung bes § 22 Abfat 4 bes Clementar= unterrichtsgesebes zur Rachachtung burch bie beteiligten Lehrer und Lehrerinnen verfündet.

Rarlsruhe, ben 22. Januar 1898.

### Großherzoglicher Obericulrat. Dr. Q. Arnsperger.

Ramm.

### Berordnungen und Welanntmachungeig nund rord's Platen Cheefdulrater Die gweite Britisag (Dienfr

Die zweite Brufung (Dienstprufung) ber israelitifchen Religionslehrer und -Lehrerinnen betreffend.

Aufgrund des Artifels 40 Biffer 5 und 6 des Ebifts vom 13. Januar 1809 (Regierungsblatt Rr. VI.) wird mit Zustimmung bes Synodalausichuffes (§ 24 der Synodalordnung) verordnet: Ramridten aus bem Gebiefe bie Cetverbefchefingfenbi Enpfehlung von Lebzmineln betreffent

Die burch Berordnung Großherzoglichen Minifteriums ber Juftig, bes Rultus und Unterrichts vom 28. November 1885 (Gefetes= und Berordnungsblatt Nr. XXXIV.) geregelte Dienstprüfung ber Boltsichulkandidaten umfaßt nach § 9 bafelbit auch das Religionsfach. Beraelitische Bolfeichulkandibaten werben in diesem Gegenstande im Auftrage bes Oberrats durch einen ober mehrere ber Meligionstonferenz angehörende Rabbiner geprüft.

Seine Königliche Sobeit ber Gra Buerzog hoben Sich nater bem 30. Degenber Die Dienftprufung im Religionsfache ift nur eine mundliche. In berfelben ift von bem Randibaten nachzuweisen, daß er

1. ben gangen Bentateuch, sowie

2. ein von ihm zu mahlendes Buch der späteren Propheten (wobei die Schriften der fogenannten zwölf fleinen Propheten als ein Buch gelten)

im Urtegte gründlich und mit Berftandnis burchgegrbeitet bat.

Der Brufungstommiffar wird ferner, soweit er es fur notwendig erachtet, erforschen, ob der Randidat die in der ersten Brufung (Berordnung vom 31. Ottober 1890, Berordnungsblatt Nr. V.) nachzuweisenden Renntniffe - insbesondere im Uberfegen ber Bfalmen und bes Gebetbuchs, im Lejen, Uberfeten und Ertlaren bes Raschikommentars jum Bentateuch, in hebräischer Sprachlehre, biblischer und nachbiblischer Geschichte - bewahrt und befestigt hat.

Die Anforderungen an Randidaten, welche im laufenden oder fommenden Jahre die Dienstprüfung ablegen, werden entsprechend ermäßigt werden.

13

II.

Die Bornabme ftatififder Erbebunden in den Bollsichnlen betreffend Binfichtlich ber Beurteilung bes Prufungserfunds feitens ber Brufungstommiffare, sowie ber Entscheidung des Oberrats über bas Brufnngsergebnis finden die Bestimmungen in § 4 der angeführten Berordnung vom 31. Oftober 1890 finngemäße Anwendung. sissen Landesamtes im Einverständnis init uns zum Zwed näherer Erhebungen über frässtiltige

Berhaltniffe Fragebogen mit bem Ersuchen um. ErBittellung und Feftstung ber barin bezeichneten

Religionslehrer, welche, ohne Bolfsichulfandidaten ju fein, gemäß § 5 ber Berordnung vom 31. Ottober 1890 die erfte Religionsprufung bei ben biesfeitigen Rommiffaren beftanden haben, werden nach brei Jahren von dem Dberrat gur Ablegung einer zweiten Brufung nach Daggabe ber vorftebenden Beftimmungen einberufen Benn Diefelben gur Brufung nicht erscheinen ober dieselben nicht besteben, haben fie, fofern nicht besondere Grunde für eine nachfichtigere Behandlung vorliegen, Entziehung bes fruger erlangten Befahigungezeugniffes gu erwarten.

8 5.

Behrer, welche gemäß § 6 ber Berordnung vom 31. Oftober 1890 gur Erteilung israelitischen Religionsunterrichts zugelaffen find, haben nach Umfluß von brei Jahren feit ihrer erstmaligen Bulaffung zu biefer Unterrichtserteilung im Großherzogtum auf Aufforderung des Oberrats bei den von demfelben gu bestellenden Rommiffaren einer zweiten Brufung nach Maggabe ber §§ 2 und 3 gegenwärtiger Berordnung fich zu unterziehen. Golche, welche ber Aufforderung nicht nachkommen ober bie Brufung nicht bestehen, follen in ber Regel als Religionslehrer einer israelitischen Gemeinde des Großherzogtums nicht mehr verwendet werden.

Auf Religionslehrer, welche im Beitpuntte bes Intrafttretens diefer Berordnung ichon volle drei Jahre im Dienfte der Landessynagoge fteben, findet der porbergebende Absat feine Unwendung. Rarlsruhe, ben 7. Februar 1898."

Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 5 gelten auch für israelitische Lehrerinnen, welche gur Erteilung des Religionsunterrichts zugelaffen find. Diefelben haben in der zweiten Brufung folgende Renntniffe nachzuweisen:

1. Renntnis bes Wefentlichen aus ber biblifchen und nachbiblischen judischen Beschichte.

2. Renntnis ber Sauptstüde ber Glaubens= und Bflichtenlehre.

3. Die Fähigkeit, die Sauptstücke des Gebetbuchs, einschließlich der darin vorkommenden Bfalmen und der leichteren Gate aus ben Spruchen der Bater, zu überseten und gu Mental-tondens beirringen. erflären.

4. Renntnis des Wichtigften der Formenlehre der hebraifchen Sprache.

Rarlsruhe, ben 1. Oftober 1897.

Großherzoglicher Oberrat ber Israeliten. mis der anderen find dem Lebraffimmotlafreiffen Der Ministerialtommiffar, 200 mie ihner ichten

ind fünftigbin nur noch funf ABareredben guguteilen.

.nistinide.the Unterricht Diefer Anstalten wird in der untersten Rlasse (6) ant funt

Wochenstunden eingeschränft.

Die Bornahme ftatiftifcher Erhebungen in ben Bolfsichulen betreffend.

Un die famtlichen Lehrer ber Bolteichulen.

Den Lehrern an ben Bolfsichulen werden bemnachft vonfeiten bes Großherzoglichen Statiftischen Landesamtes im Ginverftandnis mit uns zum Zwed naberer Erhebungen über ftatiftische Berhältniffe Fragebogen mit bem Ersuchen um Ermittelung und Feststellung ber barin bezeichneten Berhältniffe zugeben. Tomag wiel bar notogiomilligh

Bir veranlaffen die Lehrer, inbezug auf die Ausfüllung biefer Bogen und die weitere Behandlung berfelben genan nach ben Anordnungen der genannten Beborbe ju verfahren.

Rarleruhe, den 5. Februar 1898, radnin ungummingen nadnegaffan von adaginate

Ben suis mit sanire and Großherzoglicher Oberfdulrat. " nedleisid 1960 mannen gten Befähigungszeuguiffes zu fichtigere Behandlung vorliegen, Dr. Q. Arnsperger.

Meyer.

Beichenunterricht an ben Mittelschulen betreffend. ned ied alarrede Doc

Behret, welche gemäß & G ber Bereitonung von 31. Ottober 1890 zur Erteilung israclitifchen Meligionsumerziches zugelaffen finde haben nach Umfluß von brei Jahren feit ihrer

Für den Freihandzeichenunterricht an den Mittelschulen follen funftig Borlagen und Modelle nicht ohne unfere Genehmigung angeschafft werben. Wir veranlaffen bemgemäß Die Direktionen und Borftande, fich jeweils vom Zeichenlehrer Die Lifte ber gewünschten berartigen Lehrmittel mit Titel und Bezugsquelle ausfertigen zu laffen, welche bann an uns gur Genehmigung vorzulegen ift.

Rarlsruhe, ben 7. Februar 1898.

Brogherzoglicher Obericulrat. meiger, norien ase ni unded godlers Dr. L. Arnsperger, mirrentinen ber bei Deger.

Kenntnis bes Wesentlichen aus ber biblischen and nachhiblischen jabischen Geschnelle

Den Lehrplan ber Oberrealichulen und Realichulen und ber nach dem Lehrplan berfelben unterrichtenden übrigen Mittelfchulen betreffenb.

In Ausführung des unter bem 18. Rovember v. 3. erlaffenen Lehrplans für ben Freihandzeichenunterricht an den Gelehrtenschulen und Realmittelschulen bestimmen wir ferner :

1. Dem Mathematikunterricht der Rlaffe 5 der Oberrealschulen und Realichulen und ber anderen nach bem Lehrplan ber genannten Schulen unterrichtenden Lehranftalten find fünftighin nur noch fünf Bochenftunden zuzuteilen.

2. Der beutsche Unterricht diefer Unftalten wird in ber unterften Rlaffe (6) auf fünf Wochenftunden eingeschränft.

3. Der ben Rlaffen 5 und 4 zugeteilte geometrifche Unschauungsunterricht bleibt biefen beiden Rlaffen als gemeinsamer und nach Maggabe ber geanderten Stundenzahlen zweckmäßig auf beide Jahresturfe zu verteilender Lehrstoff des mathematischen Unterrichts Anigened des 3 17 des Geleges über den Wennestarungungenicht in bestimmt verneseinengung

Rarleruhe, ben 16. Februar 1898.

Großherzoglicher Obericulrat. Dr. L. Arusperger. nedrum ifachinger rechte Meyer.

Rifolans Freitag in Limmenn, A. Abelöheim noch Buchen, Georg Gangnus in Urbhar, A Beitbeim, nach Ane, A. Durlach,

flebrer Christian Friedrich Bod in Unterichefflens, A. Dosbach, nach Redargerach, A Cherbach.

Die Beröffentlichungen ber geologischen Landesanftalt betreffend.

Jalob Anab, in Dodenheim, A Schwebingen, nach Gröbingen, 2. Durlach (unter

Die Direktionen und Borftande ber Mittelfchulen und Lehrerbildungsauftalten fowie die Ortsichulbehörden werden mit Bezug auf unfere Befanntmachung vom 4. November 1897 -Schulverordnungsblatt 1897 Seite 116/17 - in Renntnis gefett, daß der Bertaufspreis bes Doppelblattes Ehrenftetten-Sartheim der geologischen Rarte des Großherzogtums mit Rudficht auf die durch den Umfang desfelben veranlagten größeren Berftellungstoften von 2 auf 3 Mart erhöht werden mußte, ind nan Befar Wenner beine Beine Benner baien gentler bei bei bei bei beine Beine Benner beine Beine Beine Benner beine bei

Rarlsruhe, den 12. Februar 1898.

Großherzoglicher Oberschulrat. 30 grundlichen Großherzoglicher Oberschulrat. jein in gleicher Eigenschaft an jebes Dr. 2. Arnsperger. ma 14 a & nilodnott romit adrum

Durch Entichliegung bes

Empfehlung von Drudichriften betreffend.

Beit Entichtießung Großherzoglichen Oberichulrate vourde bem Schubmanne Anneline Biorgheim die etatmäßige Amtestelle eines Dieners beim Gnunasium in Tauberbischeren abertragen

Auf nachstehende Beröffentlichungen wird empfehlend aufmerkfam gemacht: Beibert=Schneiber, der Anschauungsunterricht der drei unterften Schuljahre. Boundorf, 3. A. Binders Rachfolger 1898.

Das golbene Buch. Bon Gufemia von Ablersfeld = Balleftrem. Zweite Auflage, Breslau bei ber Runft- und Berlagsanftalt von G. Schottlander. Breis brofchiert 4 M. 50 &, gebunden 5 M. 50 3. Geeignet als Nachschlagebuch für Lehrer an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

auf ihr Aufuchen wegen vorgerudten Alters unter Amertranung ihrer langiabrigen und trengeleifteite

11. 16

### 3. Der ben maffen d und A zugeteffte Menerriche Anschungsungeringen bleibt diesen

beiden Alassen als gemeinsan. unthirdhantsunis Bigabe der granderten Studdenklaben gwadnagig auf beide Johersburde zu verteilender Lehestoff des mathematischen llucerichts Aufgrund bes § 17 bes Gefetes über ben Elementarunterricht ift beftimmt worben, daß die Stelle als "erfter Lehrer" (Dberlehrer) einzunehmen haben an ben Boltsichulen in: inlandered or ush e, wen 16: Februar (1898)

Buchen: Sauptlehrer Guftav Dund,

Freudenberg, Amts Bertheim: Sauptlehrer Rarl Roth.

In gleicher Eigenschaft wurden verfett:

Sauptlehrer Chriftian Friedrich Bed in Unterscheffleng, A. Mosbach, nach Redargerach, A Gberbach,

Ritolaus Freitag in Bimmern, M. Abelsheim, nach Buchen, Beorg Gangnus in Urphar, A. Bertheim, nach Aue, A. Durlach,

Jatob Rnab in Sodenheim, A Schwehingen, nach Grötingen, M. Durlach (unter Burudnahme ber Berfebung bes Sauptlehrers Rarl Riedher von Langenfteinbach nach Grötingen),

Rarl Krumm in Randegg, A. Konstanz nach Elzach, A. Waldfirch, Reinhard Pfeffer in Kniebis, A. Wolfach, nach Huttingen, A. Lörrach pember "1897

Ortsjamwehokoen werden mit Bezug auf unjere Befanntmagning vom 4. Robemver 1897 Schulverordungsblatt 1897 Seite 116(17 — in Kenntnis gesein, daß der Verkanfspreis des Statmäßige Amtsftellen als Sauptlehrer an ben Boltsichulen ber nachgenannten Gemeinden wurden übertragen :

Fröhnd, A. St. Blafien, bem Schulverwalter Bilhelm Rible dafelbft, Mörichenhardt, A. Buchen, bem Schulverwalter Detar Renner bafelbft.

Durch Entschließung bes Großherzoglichen Minifteriums ber Juftig, bes Rultus und Unterrichts wurde Diener Bendelin Sopt am Symnafium in Tauberbischofsheim in gleicher Eigenschaft an jenes in Rarleruhe verfett.

Mit Entichließung Großherzoglichen Oberichulrats murbe bem Schutymann Aurelins Eren in Bforgheim die etatmäßige Umtsftelle eines Dieners beim Gymnafium in Tauberbifchofsheim übertragen.

Durch Entichliegung bes Großherzoglichen Minifteriums ber Juftig, bes Rultus und Unterrichts find 

Rangleiaffiftent Leopold Claufing bei Großherzoglichem Oberschulrat, Sauptlehrer Philipp Gohrig an ber Bolfsichule in Redarbifchofsheim,

Gottfried Grimmer an ber Boltsichnle in Stupferich, Balentin Borauf an ber Bolfsichule in Sanbhaufen,

" Loreng Rlein an der Boltsichule in Daglanden auf ihr Ansuchen wegen vorgerudten Alters und leidender Gefundheit unter Anerkennung ihrer langjahrigen und treu geleifteten Dienfte; Continued By W. CO S.

Sauptlehrer Frang Eitel an der Boltsichule in Griesheim, A. Offenburg, Bius Sutor an der Boltsichule in Bahringen, A. Freiburg,

auf ihr Unfuchen wegen vorgerudten Alters unter Unerfennung ihrer langjahrigen und treugeleifteten Dienfte; Monden Humben eingesiche ant

17 II.

Es wird aufmerfran gemacht auf ben

Sauptlehrer Abam Schneiber an ben Bolfsichule in Ballburn auf fein Unfuchen wegen leibenber Befundheit unter Anerkennung feiner langjährigen und treu geleifteten Dienfte.

Entlassen aus bem öffentlichen Schuldienste wurde auf Ansuchen: Unterlehrer Rarl Bintler in Stupferich, A. Durlach.

Jatob gimmermann, Poupilebrer a. D. Rorf, om 15 Jonney 1898.

### Diensterledigungen.

Rarleruhe, Oberrealicule. Gine etatmäßige Brofesjorenftelle für einen wiffenschaftlich gebildeten Lehrer mit Lehrbefähigung für Mathematif und Naturwiffenichaften. Bewerbungen find binnen 4 Bochen beim Oberschulrat einzureichen. Andermadell and pruideligens

Sechs Sauptlehrerftellen an ber Bolfsichule in Rarlsruhe. Das Recht ber Beschung fieht bem Stadtrat gu. Auch Lehrerinnen fonnen fich melben. 2 in igag .R rongellasie non Gomonte

verschiedene Zusammensegung berselden alle iftr den physikalischen und elettrorechnischen

Bu bem Ausschreiben einer Sauptlehrerstelle an der Bolfsichule in Freiburg im Schulverordnungsblatt 1898 Rr. I. wird bemerkt, daß Befähigung jum Unterricht in ber frangöfischen Sprache erforberlich ift, fowie, bag Bewerber, Die Die Reallehrerpruffung abgelegt und langere Beit im Auslande gugebracht haben, bevorzugt werben.

Sauptlehrerftellen für Lehrer fatholifch en Befenntniffes an den Bolfsichulen der Gemeinden :

Büchig, A. Bretten. ... Maer, Chipeldert am Lebrerfemmer I in Roriscule nut fon

Happach, A. Schönau.

Kleinherrischwand, A. Sädingen.

Schönfeld, A. Tauberbifchofsheim.

Bahringen, M. Freiburg.

Sauptlehrerftellen für Lehrer evangelifchen Befenntniffes an ben Bolfsichulen ber Gemeinden :

Eppingen.

Sohenwetter &bach, A. Durlach.

De darbifdofs heim, A. Ginsheim. Der Lehrer muß für gewerblichen Unterricht ausgebildet fein.

Bewerbungen find binnen vierzehn Tagen bei ber bem Bewerber vorgesetten Rreisichulvifitatur unmittelbar einzureichen.

Druff und Berlag von In alich & Bogel in Marketule.

18 11.

Hauptlehrer Abam Schneiber an der Antleigenle in Rolldurn auf sein Ansuchen wegen leibender Gefundheit unter Anerkrunung leiner langiährigen und liebn geleisteten Dienste

### Todesfälle.

Geftorben find : Eduard Sofmann, Sauptlehrer a. D. zu Freiburg i. B., am 13. Dezember 1897. Mois Soffmann, Gymnafiumsvorstand, Brofeffor a. D. in Baden, am 31. Dezember 1897. Jatob Bimmermann, Sauptlehrer a. D. gu Rort, am 15. Januar 1898. Beinrich Lut, Sauptlehrer in Eppingen, am 24. Januar 1898.

### Dienfiers Fraite af gariar F. maichte.

### Rachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Empfehlung von Lehrmitteln betreffend, is tarlubired mied medall t

Es wird aufmertfam gemacht auf ben

Compileyres Christian Friedrich Bod in Unterlagiffen, M. Bloodsich

ex alester Graen hard tracken beriefe .....

Universalapparat zur Ginführung in die Grundlehren des eleftrifden Stromes von Reallehrer R. Bepf in Freiburg, aus beffen Gingelteilen fich burch verschiedene Zusammensetzung berselben alle für den physikalischen und elektrotechnischen Unterricht in den Gewerbeschulen nötigen Apparate und Maschinen herstellen laffen. Breis bes vollständigen Apparats einschließlich einer Affumulatorenbatterie 256 M. 70 S; einer fleineren Ausgabe mit Trodenbatterie 157 M. 70 S. Rabere Ausfunft erteilt ber Erfinder.

Saupflebrerftellen fur Bebrer tatholifch en Befenntniffen an ben Boffefchulen ber Gemeinben

Durch Entichließung bes Grobherzonlichen Mittlieriums ber amindelachlidesdund W., aleinach S

Hauptlehrerstellen für Lehrer en angelilchen Betenntuffiss an den Anflösichnlen der Gemeinden:

Redarbiich of dheim, A. Sinsheimander Regred filde gewordlichen Ungereicht eine bein

Dohenmetterebad, A. Durindeile ei venbleftell ret no ern mir & deuffinelle

Redigiert bom Sefretariat Großt. Dberichulrats. Drud und Berlag von Dalich & Bogel in Rarlernhe.